

In der Presse war in den vergangenen Tage zu lesen, Spanien müsse nur zusichern, den Verfolgten zur Strafvollstreckung in die Bundesrepublik zurückzuüberstellen, dann sei das einzige rechtliche Problem dieser Auslieferung beseitigt (und sie könne ohne weiteres durchgeführt werden). Das ist falsch.

Der Auslieferung des Verfolgten stehen unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegen. Der Fall weist fast alle Sachverhaltslemente auf, deren rechtliche Folgen im Rahmen der Gesetzgebung zum Europäischen Haftbefehl diskutiert und nicht geklärt worden sind. Das Spektrum reicht von der (echten) Rückwirkung eines (ausländischen) Strafgesetzes auf einen Deutschen bis zur Gesetzgebungskompetenz zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik.

I. Formalien

Bereits die Formalien sind nicht in Ordnung.

a) Die Staatsangehörigkeit des Verfolgten ist im Formular des spanischen Europäischen Haftbefehls nicht benannt. Die Benennung ist jedoch eine formelle Voraussetzung gem. Art. 8 des Rahmenbeschlusses.

Auch die bloße Benennung der spanischen Strafvorschriften (Art. 515.2 und Art. 516. 2) reichen als formelle Voraussetzung der Bezeichnung der Art und der rechtlichen Würdigung der Tat nicht aus. Der Verfolgte wird dadurch nicht in die Lage versetzt zu verstehen, was in Spanien strafbar ist und wie die ihm vorgeworfenen Taten darunter subsumiert werden.

b) Dem Auslieferungsersuchen liegt auch eine Säumnisentscheidung zu Grunde, vgl. lit. d) des Formulars. Das Formular ist jedoch auch insoweit nicht vollständig ausgefüllt: Die Art und Weise der Unterrichtung des Verfolgten wird ebensowenig dargestellt wie die erforderlichen Rechtsgarantien.

Die Behauptung, der Verfolgte habe von einer Vorladung gewußt, wird sich auch nicht ernsthaft aufstellen lassen: Zum Zeitpunkt der Säumnisentscheidung (20. Oktober 2003) sind das erste Auslieferungsersuchen Spaniens ebenso wie der dort am 19. September 2003 ergangene Haftbefehl vertraulich behandelt worden. Niemand ist an den Verfolgten herangetreten.

Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Juli 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl (EuHbG) bleibt die Auslieferung nur zulässig, wenn sicher nachgewiesen ist, daß der Verfolgte zum Termin entweder persönlich geladen wurde oder auf andere Weise vom Termin unterrichtet worden war (OLG Karlsruhe, StraFo 2004, 388).

II. Materielle Einwendungen

Die entscheidenden Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung sind materieller Natur. Sie ergeben sich aus Fragen der Rückwirkung (dazu 1) und aus dem Gebot der Rücküberstellung zur Strafvollstreckung (dazu 2).

1. Rückwirkung

Aus dem Schreiben des Generalbundesanwalts vom 1. Oktober 2004 (Bl.99 ff) ergibt sich, daß Gegenstand des in Deutschland geführten Verfahrens der inhaltlich gleiche Vorwurf ist. Dies würde, für sich gesehen, die Auslieferung nicht automatisch hindern. Aus den Ermittlungsergebnissen des Generalbundesanwalts folgt jedoch, daß das Verhalten des Vefolgten in Deutschland vor 2002 aus Rechtsgründen nicht bestraft werden kann.

Gegenstand der Untersuchung des Generalbundesanwalts ist die Frage, *"ob die Beschuldigten einer Gruppierung in Deutschland angehörten, die die strukturellen Voraussetzungen einer Vereinigung nach § 129a StGB erfüllt und die nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung das Ziel verfolgte, Straftaten nach § 129a StGB selbst zu begehen oder zu unterstützen"*. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß der Verfolgte nach 2001 finanzielle oder logistische Aktivitäten zu Gunsten einer ausländischen terroristischen Vereinigung unternommen hätte (ein solches Verhalten wäre erst seit dem 30. August 2002 strafbar). Daraus folgt zwingend, daß dem Verfolgten ein Verhalten vorgeworfen wird, das zum Zeitpunkt der Handlung(en) in Deutschland nicht strafbar war.

a) Der Verfolgte ist Deutscher. Er durfte sich, soweit er nicht im Ausland gehandelt hat, zur "Tatzeit" vor strafrechtlicher Verfolgung sicher fühlen, weil er sich nach geltendem Recht nicht strafbar gemacht hat.

Die einzige Handlung, die nicht in Deutschland stattgefunden hat, ergibt sich aus Bl. 63 (S. 22 des Formulars). Danach soll der Verfolgte Ende des Jahres 2000 einen Krankenwagen in den Kosovo überführt haben,

"und zwar zur Verschleierung anderer Absichten in Verbindung mit Anweisungen der Organisation Al Kaida zu jenem Zeitpunkt"

bzw.

"wodurch andere Aufgaben in Beziehung mit Anweisungen der Organisation Al-Quaeda zu diesem Zeitpunkt gedeckt werden sollten".

Mehr wird nicht mitgeteilt. Für die Behauptung einer Auslandstat reicht diese vage Schilderung nicht aus. Zu den Auslieferungsunterlagen gehört eine *»Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person«* (§ 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG). Einen Krankenwagen darf man in den Kosovo bringen. Wenn hinter dieser unverfänglichen Handlung mehr stecken soll, muß das erläutert werden. Daran fehlt es vollständig.

Hier ist ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen.

Der Rahmenbeschluß fußt auf dem Grundsatz der Territorialität. Schon im ersten Entwurf war das Problem gesehen worden, daß ein Staat extraterritoriale Zuständigkeiten wahrnehmen und dabei nach Erlass eines Europäischen Haftbefehles in die Souveränität des Vollstreckungsstaates eingreifen könne. Es galt zu verhindern, *»daß ein Staat einen Europäischen Haftbefehl auf Grund einer Straftat vollstrecken muß, die ausschließlich in seinem eigenen Hoheitsgebiet verübt wurde und die nach seinen Rechtsvorschriften als nicht strafbar gilt«* (KOM(2001) 522, S. 1819).

Dem ursprünglich für Artikel 28 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Territorialitätsprinzip trägt jetzt Art. 4 Nr. 7 Rechnung: Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehles kann abgelehnt werden,

– wenn er sich auf Straftaten erstreckt, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates (hier also der Bundesrepublik) ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet begangen worden sind

oder

– außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsmitgliedstaates (Spanien) begangen wurden und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebietes begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen.

Da für Spanien keine strafbaren Handlungen beschrieben werden, sind beide Voraussetzungen hier erfüllt. Das führt zu dem Befund, daß das spanische Ersuchen spanisches Recht auf einen

Deutschen in Deutschland anwenden will.

b) Ein eigener Strafanspruch der Bundesrepublik stünde der Auslieferung nicht zwingend entgegen. Erweist sich jedoch das dem Verfolgten in Spanien zur Last gelegte Verhalten als in Deutschland straflos, sollte dies ohne weiteres dazu führen, daß die Auslieferung (wegen Ermessensreduzierung auf Null) nicht bewilligt wird. Die Justizbehörde will von der Ablehnungsbefugnis aber keinen Gebrauch machen; dies schlägt auf den Prüfungsmaßstab bei der Zulässigkeitsprüfung durch.

Gegen den Verfolgten wird in Deutschland seit September 2001 wegen identischer Lebenssachverhalte ermittelt. Die spanischen Behörden verfügen nicht über Erkenntnisse, die nicht auch den deutschen Behörden vorliegen. Dies führt dazu, daß das Ermessen der Entscheidung, von diesem Bewilligungshindernis keinen Gebrauch machen, nicht frei ist: Aus der Begründung des Umsetzungsgesetzes (dort S. 45, 46) ergibt sich die Vorstellung des Gesetzgebers, daß die Auslieferung eines Deutschen bei solchen Fällen die Ausnahme bleiben soll. Regelmäßig soll umgekehrt verfahren werden: Für die Ablehnung kommt es nicht einmal darauf an, ob zum Zeitpunkt des Auslieferungersuchens im ersuchten Staat ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet worden ist. Vielmehr reicht es aus, daß *»das Ersuchen zum Anlass genommen wird, die Auslieferung zum Zwecke der Aufnahme eigener Ermittlungen abzulehnen«*.

Die Ausnahme von dieser Regel ist klar umschrieben: *»Die Bewilligung der Auslieferung sollte jedoch stets dann erwogen werden, wenn dem ersuchenden Staat neue oder bessere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen, wie beispielsweise bisher unbekannte Beweismittel.«*

Davon kann indessen keine Rede sein. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg hat am 15. Januar 2004 gegenüber dem Bundeskriminalamt Wiesbaden erklärt:

*"Es wird gebeten, die spanischen Justizbehörden über IP Madrid davon zu unterrichten, dass eine Auslieferung im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit des in 22085 Hamburg, Uhlenhorster Weg 34, wohnhaften Verfolgten nicht in Betracht kommt und in Deutschland ebenfalls ein Verfahren gegen den Verfolgten geführt wird, **in das die Erkenntnisse der spanischen Behörden eingeflossen sind**" (Bl. 87 d.A., Hervorhebung hinzugefügt).*

Der Verfolgte hat bereits Widerspruch gegen die Entscheidung der Justizbehörde vom 14. Oktober 2004 eingelegt. Eine Kopie füge ich als Anlage bei.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Bewilligung, von dem Hindernis i.S.d. § 83b IRG keinen Gebrauch machen zu wollen gilt also als nicht erteilt.

Gleichwohl ist dadurch die tatsächliche Position der Bewilligungsbehörde deutlich geworden. Sie möchte von dem ihr eingeräumten Ermessen in einer Weise Gebrauch machen, die der Absicht des Gesetzgebers kraß zuwider läuft. Auch dies schlägt auf den Prüfungsmaßstab der Zulässigkeitsentscheidung durch. Die neue Regelung des § 74b IRG ist vom Gedanken der Verfahrensbeschleunigung getragen, wenn sie die Bewilligungsentscheidung ausdrücklich von der Anfechtbarkeit ausnimmt.

Hier hat der Gesetzgeber übersehen, daß die Qualität der Bewilligungsentscheidung beim Europäischen Haftbefehl eine ganz andere ist als bisher. Konnte die Bewilligungsentscheidung in der Vergangenheit als eine im Wesentlichen politische Entscheidung begriffen werden, die – fast naturgemäß – einer gerichtlichen Überprüfung schwer zugänglich ist, sind jetzt Ermessensentscheidungen zu treffen, bei denen es nicht nur Regeln, Ausnahmen und eine Begründungspflicht gibt, sondern auch einen Anspruch des Verfolgten auf rechtsfehlerfreie Ermessensausübung. Wird hier kein Zugang zu den Gerichten eröffnet, muß ein erkennbarer Ermessensfehlgebrauch der Bewilligungsbehörde in die Zulässigkeitsentscheidung einfließen.

c) Mit BVerfGE 92, 277 hat das Bundesverfassungsgericht in den Fällen der DDR-Spionage Grundsätzliches zur Reichweite des Rückwirkungsverbotes gesagt. Danach enthält Art. 103, Abs. 2 GG verfassungsrechtliche Gewährleistungen für das Strafrecht unter dem Grundgesetz, die die Grenzen der Strafgewalt der Bundesrepublik bezeichnen. Ob die Strafbarkeit einer Tat bei ihrer Begehung gesetzlich bestimmt war, ist in erster Linie nach dem Strafrecht der Bundesrepublik zu beurteilen. Dies gilt auch für Fälle, in denen deutsches Strafrecht mit anderen Rechtsordnungen konkurriert. Ist ein Verhalten in Deutschland strafbar, anderswo aber straflos, bleibt es doch bei der Anwendbarkeit materiellen deutschen Strafrechtes. Deshalb waren die Spionagefälle keine Fälle der Rückwirkung.

Hier liegt indessen der umgekehrte Fall vor: Dem Verfolgten werden Handlungsweisen vorgeworfen, die zur Tatzeit in Deutschland oder für einen Deutschen ausdrücklich nicht strafbar gewesen sind. Ein Auslieferungsersuchen wäre – abgesehen von der Staatsangehörigkeit des Verfolgten – aussichtslos gewesen, denn auch bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes ergibt sich nichts, wodurch ein Tatbestand des deutschen Strafrechtes erfüllt worden wäre. Anders als bei einem Ausländer, der die Gesetze seines Aufenthaltslandes zu beachten hat, wird dem Verfolgten für ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eine fremde Rechtsordnung "übergestülpt". Jeder Versuch, dieser fremden Rechtsordnung Geltung zu verschaffen, verstößt gegen das Rückwirkungsverbot.

Der Verzicht auf die gegenseitige Strafbarkeit beim Europäischen Haftbefehl ist schon isoliert betrachtet problematisch genug. Es geht nicht darum, wie manchmal gesagt wird, daß sich Ausländer an die jeweiligen Gesetze halten müssen. Das ist banal. Annähernd unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben sich bereits bei den Erfolgsdelikten, wenn die Gesetzesverletzung in einem Land eintritt, an das der Betroffene bei seiner Handlung überhaupt nicht gedacht hat. So hat der australische Angeklagte von BGHSt 46, 212 in Australien auf einem australischen Server in englischer Sprache die Judenvernichtung während des Dritten Reiches in Zweifel gezogen. Der Bundesgerichtshof hat unter dem Gesichtspunkt des potentiellen Erfolges (einer Volksverhetzung) einen Tatort in der Bundesrepublik bejaht. Probleme ergeben sich weiter aus dem Schutzprinzip: Was ist mit dem niederländischen Arzt, der bei einer Frau eine Abtreibung vorgenommen hat, deren Heimatrecht die Abtreibung verbietet? Die vorsätzliche Tötung ist ein Katalogdelikt. Die Vorstellung, daß die Niederlande künftig ihre Abtreibungsärzte nach Madrid ausliefern würden, hat etwas Beängstigendes. Was ist mit Herrn Krombach (EuGH, Urt. v. 28. 3. 2000 – Rs. C-7/98; BGH, Urt. v. 29. Juni 2000 – IX ZB 23/97)? Es steht nur fest, daß das bei ihm in Konstanz lebende Mädchen an einer Injektion verstorben ist, die er ihr verabreicht hat. Daß er dabei etwas falsch gemacht habe, hat die deutsche Justiz nachhaltig verneint und die französische Justiz ebenso nachhaltig bejaht. Wie ist es mit den Zurechnungsfragen, etwa bei der Mittäterschaft? Neben mir an, in London hat jemand einer dort der Höhe nach völlig üblichen Abfindung eines deutschen Managers zugestimmt – muß er bei dem nächsten Urlaub in Italien den Haftbefehl des Amtsgerichts Bochum fürchten?

Das sind die Probleme, und sie sind keineswegs banal. Sie treffen auch in der vorliegenden Sache zu, denn es fehlt an der beiderseitigen Strafbarkeit. Sie gehen aber darüber weit hinaus, weil der Verfolgte sich in Deutschland sicher fühlen durfte, solange er vor August 2002 keine inländische terroristische Vereinigung unterstützt und im Ausland nicht gehandelt hat. Der Europäische Haftbefehl bringt für alle Bürger, daß sie bei allem was sie tun, alle Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten beachten müssen, wenn ein Mitgliedstaat für eben diese Handlungen Rechtssprechungsgewalt beansprucht. Die Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens – ein Prinzip von Verfassungsrang – ist nicht mehr gegeben. Hier aber soll die die Vorhersehbarkeit sogar für die Vergangenheit entfallen: ein nicht hinnehmbares Ansinnen.

2. Rücküberstellung

In der Presse war in den vergangenen Tagen zu lesen, Spanien müsse nur zusichern, den Verfolgten zur Strafvollstreckung in die Bundesrepublik zurückzuüberstellen, dann sei das einzige rechtliche Problem dieser Auslieferung beseitigt (und sie könne ohne weiteres durchgeführt werden). Das ist falsch.

Rechtliche Probleme der Rücküberstellung stellen sich auf zwei Ebenen. Die erste Ebene ist die fehlende Strafbarkeit des dem Verfolgten vorgeworfenen Verhaltens in seinem Heimatstaat Deutschland. Die Vollstreckung einer spanischen Strafe verstieße deshalb hier gegen den *ordre public*. Das zweite Problem liegt im Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses: Dort heißt es, die Auslieferung eines Deutschen sei schon dann zulässig, wenn gesichert sei, daß der ersuchende Staat anbieten werde, den Verfolgten zur Vollstreckung zurückzuüberstellen. Dem Wortlaut nach scheint es also nur auf das Angebot des ersuchenden Staates anzukommen; ob es angenommen oder gar durchgeführt wird, könnte man für unerheblich halten. Insoweit leidet aber das Gesetz unter einem durchgreifendem Mangel: Es bleibt hinter dem Rahmenbeschluß zurück, der die tatsächliche Rücküberstellung verlangt und nicht bloß ein (unannehmbares) Angebot.

a) Daß es bei der Rücküberstellung Probleme geben würde, wenn es an der gegenseitigen Strafbarkeit fehlt, hat schon die Begründung des Umsetzungsgesetzes geahnt. So heißt es dort (in der Fassung vom 24. Januar 2003, S. 13):

»... Das Erfordernis der Rücküberstellung entspricht dem Grundsatz der Resozialisierung. Diese kann zumeist nur in dem Staat erfolgreich durchgeführt werden, in dem der Betroffene soziale Bindungen hat. Hierbei ist der Umstand des Wohnortes vor der Inhaftnahme oder nach der Haftentlassung von besonderer Bedeutung. ... Ob Deutschland eine entsprechende Forderung stellt, hängt davon ab, ob die Vollstreckungshilfe mutmaßlich zulässig ist und im Falle der Zulässigkeit bewilligt werden wird. In seltenen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass ein Angebot zur Vollstreckungshilfe rechtlich nicht angenommen werden kann. ... Die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik Deutschland ohne die Wahrung der beiderseitigen Strafbarkeit verstößt nicht nur gegen die Regeln über die internationale Vollstreckungshilfe, sondern verstößt auch gegen wesentliche deutsche Rechtsgrundsätze.«

So ist es. Von einer Strafvollstreckung im Heimatstaat kann nicht die Rede sein. In der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfes hat der CDU-Abgeordnete Siegfried Kauder die Schwierigkeiten treffend geißelt (97. Sitzung. 11. März 2004, S. 8747ff):

»... Deutschland muss einen deutschen Staatsbürger auch dann in ein europäisches Ausland ausliefern, wenn er dort einer Straftat beschuldigt wird, die in Deutschland keine Straftat ist. Wir dürfen also keinen Abgleich mit deutschem Recht vornehmen. Wir müssen den deutschen Staatsbürger sehenden Auges ins Ausland ausliefern, obwohl die Tat bei uns nicht strafbar ist. Das mag noch angehen. Aber dieser deutsche Staatsbürger kann nach der Verurteilung im Ausland nicht einmal beantragen, die dort verhängte Strafe in Deutschland verbüßen zu dürfen. Das geht nämlich nur dann, wenn diese Tat auch in Deutschland eine Straftat ist. Deutsches Recht lässt nicht zu, dass wir Strafen, die im Ausland für hier nicht unter Strafe gestellte Taten verhängt worden sind, in Deutschland verbüßen lassen. ...

Sehenden Auges liefern wir deutsche Staatsbürger in ungeklärte Verhältnisse im Ausland aus.«

So liegen die Dinge. Auch wenn Spanien anbietet, den Verfolgten zur Strafvollstreckung zu überstellen: Die Bundesrepublik kann das Angebot gar nicht annehmen.

b) Im Umsetzungsgesetz heißt es, die Auslieferung eines Deutschen sei schon dann zulässig, wenn gesichert sei, daß der ersuchende Staat *anbieten* werde, den Verfolgten zur Vollstreckung zurückzuüberstellen. Insoweit leidet aber das Gesetz unter einem

schwerwiegenden Mangel: Es bleibt hinter dem Rahmenbeschluß zurück, der in Art. 5 Nr.3 verlangt, daß der Verfolgte nach Verhängung der Sanktion »in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird« (in der englischen Fassung: »is returned«).

Der Recht auf Rücküberstellung ist ein subjektives Recht des Verfolgten. Er ist in Anlehnung an die im Rahmen der Ratifizierung des EU-Auslieferungsübereinkommens vom 27. September 1996 abgegebenen Erklärungen so formuliert, und zwar seit dem ersten Entwurf des Rahmenbeschlusses (vgl. KOM(2001) 522 final). Die Möglichkeit soll Mitgliedstaaten, die »Probleme mit der Auslieferung eigener Staatsangehöriger haben«, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erleichtern. Die Probleme rühren daher, daß der Verfolgte Anspruch auf Schutz durch seinen Heimatstaat hat.

Diesem Recht kann nicht entsprochen werden, weshalb sich die Auslieferung auch aus diesem Grund als unzulässig erweist.

III. Keine Kompetenz des Rates der Europäischen Union zur Regelung materiellen Strafrechts

Dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses fehlt die demokratische Legitimation ebenso wie dem Rahmenbeschluß selbst. Sie fehlt ihm jedenfalls in dem Umfang, als der Souverän – das Parlament – nicht darüber entscheiden konnte, daß deutsche Bürger für Verhaltensweisen mit Kriminalstrafe belegt werden können, die nach deutschem Recht straflos sind. Die Änderung des Art. 16 Abs. 2 GG durch seinen neuen Satz 2 steht unter dem Vorbehalt der Rechtsstaatlichkeit. Diese Rechtsstaatlichkeit ist nicht gewahrt.

Rahmenbeschlüsse erläßt der Rat. Er besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung dieses Mitgliedstaates verbindlich zu handeln (Art. 203 des EG-Vertrages). Das Europäische Parlament wird nur angehört (Art. 39 des EU-Vertrages). Gleichwohl sind Rahmenbeschlüsse für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich (Art. 34 Abs. 2 lit. b EU-Vertrag).

Mit dem Rahmenbeschluß wurde für den Bundestag verbindlich darüber beschlossen, daß sich ein Deutscher in Deutschland strafbar machen kann, obwohl die Tat in Deutschland nicht mit Strafe bedroht ist. *Schünemann* spricht in ZRP 2003, 185, vom "Urgestein des demokratischen Gedankens", nämlich vom Grundsatz *nulla poena sine lege*. Leges werden vom Parlament beschlossen und nicht von Vertretern von Regierungen erlassen, seien sie auch auf Ministerebene entsandt. Faktisch bringt die Figur des Rahmenbeschlusses im Bereich der "Dritten Säule" der Europäischen Union schwerwiegende Eingriffe in grundlegende bürgerliche Freiheiten. Nochmals *Schünemann*: Das demokratische Prinzip garantiert dem Bürger, daß er grundsätzlich »nur nach denjenigen Strafgesetzen als Feind der Gesellschaft eingesperrt« wird, »an deren Entstehung er als Aktivbürger selbst mitwirken konnte«. Niemand hat die Hilflosigkeit des Souveräns in traurigere Worte gekleidet als der Abgeordnete *Kauder* (aaO):

»Der Rahmenbeschluss ist geltendes Recht. Der Bundesrepublik Deutschland bleibt gar nichts anderes übrig, als diesen Rahmenbeschluss umzusetzen. ... Das heißt, der Deutsche Bundestag kann dem, was Brüssel veranstaltet hat, was einen Flurschaden für deutsche Strafverfolgte bedeutet, nur murrend zustimmen. Ändern können wir nichts.« Aber: Il y a des juges à Karlsruhe! (*Schünemann* aaO).

IV. Ich beantrage,

das Verfahren auszusetzen und eine Vorabentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes darüber einzuholen,

- daß das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses nicht wirksam erlassen worden ist, weil sein wesentlicher Regelungsgehalt nicht vom Parlament bestimmt worden ist und auch nicht bestimmt werden konnte,
- daß das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses insoweit verfassungswidrig ist, als es die Auslieferung Deutscher für Verhaltensweisen erlaubt, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht strafbar sind, und
- daß das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses insoweit verfassungswidrig ist, als es die Auslieferung deutscher Staatsbürger für Verhaltensweisen gestattet, die zur Tatzeit in der Bundesrepublik Deutschland straflos gewesen sind,

hilfsweise,

die Auslieferung für unzulässig zu erklären.